

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 02.02.2010
Drucksache Nr. 815/2010

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 11.02.2010

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 25.02.2010

- öffentlich -

Quartier VII 1.Änderung - Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den Ergebnissen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belangen sowie zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan ‚Quartier VII, 1. Änderung‘ in der Fassung vom 11.02.2010 wird nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Erläuterungen:

Der Bebauungsplan ‚Quartier VII‘ ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 25.04.2009 in Kraft getreten.

Am 01.10.2009 hat der Gemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Es wird das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt, da durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird entsprechend § 13 Abs .2 (1) abgesehen.

Dem Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplan ‚Quartier VII‘ (Stand 07.09.) wurde am 01.10.2009 zugestimmt.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB vom 12.10.2009 bis zum 06.11.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB vom 12.10.2009 bis 06.11.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahme des RP zur Stellung der Bäume am Kreisverkehrsplatz wurde in den Plan eingearbeitet.

Zur Stellungnahme des Baurechtsamtes wurde eine Klarstellung bezüglich des Planinhalts vorgenommen. Die Anregung gesonderte Regelungen für Nebenanlagen aufzunehmen wurde nicht umgesetzt.

Die Einwendungen des Herrn Zirk wurden nicht umgesetzt, da das Flurstück 368 eine direkte Erschließung von einer öffentlichen Straße besitzt, was beim Flurstück 364/2 ohne die geplante Zufahrt nicht der Fall wäre. Die Nachteile, die durch mögliche Immissionen durch Fahrten zu einem einzelnen Einfamilienhaus auf dem Flurstück 364/2 entstehen, sind weniger gewichtig als die Nachteile, die die Erschließungssituation aufgrund des bisherigen Bebauungsplans mit sich bringt.

Anlagen:

- A1 Synopse mit Stellungnahme der Behörden und der Bürger
- A2 Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplans ‚Quartier VII‘
Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 11.02.2010 (Deckblatt)
- A3 Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplans ‚Quartier VII‘
Satzung über den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.02.2010 einschließlich
Begründung

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: